

Merkblatt

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* und von häuslicher Gewalt für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis 31.12.2028

Ziel der Förderung ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. Mit den Zuwendungen sollen im Land Brandenburg möglichst überregional ausgerichtete Strategien und nachhaltige regionale Ansätze gefördert werden.

Gefördert werden Projekte, die auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg ausgerichtet sind und damit einen Beitrag zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* und von häuslicher Gewalt leisten.

Die enthaltenen Maßnahmen sollen möglichst von überregionaler Bedeutung sein und regional nachhaltig wirken.

Wer kann Projekte beantragen?

Projekte können von Gemeinden und Gemeindeverbänden, eingetragenen gemeinnützigen Verbänden, Vereinen und ähnlichen Institutionen eingereicht werden.

Wie sind die Projektanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Projektförderung ist schriftlich mit dem aktuellen Antragsformular des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) und den darin geforderten Anlagen zu beantragen.

Der Antrag ist möglichst bis sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge auf eine Mehrjahresförderung sollten bis zum 30.09. des Vorjahres eingereicht werden.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben/die Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung und mit Blick auf die o. g. inhaltlichen Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen, Zielgruppen, Methoden und zum Projektablauf zu machen. Darüber hinaus soll eine Aufgabenbeschreibung, eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie Angaben zu voraussichtlichen Teilnehmendenzahlen enthalten sein.

Die Projekte müssen ein erhebliches Landesinteresse erkennen lassen, im Land Brandenburg stattfinden und ihre Wirkung in Brandenburg entfalten. Die Maßnahmen sollen von landesweiter Bedeutung bzw. möglichst überregional ausgerichtet sein und regional nachhaltig wirken. Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Für Anträge auf mehrjährige Förderung ist zusätzlich die Einreichung einer Ziele-Maßnahmen-Übersicht erforderlich. Diese wird als Zielvereinbarung durch die*den Zuwendungsempfangenden in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS) unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde erarbeitet. Eine Vorlage für die Ziele-Maßnahmen-Übersicht wird durch das MGS/die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Aus dieser Übersicht muss hervorgehen, wie der Träger die formulierten Zielstellungen umsetzen und welche konkreten und abrechenbaren Maßnahmen und Vorhaben er zur Erfüllung der benannten inhaltlichen Schwerpunkte im Bewilligungszeitraum durchführen will.

Ein Finanzierungsplan (bei mehrjährigen Förderungen getrennt nach Haushaltsjahren), der eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszweckes für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Die Projektförderung wird in der Regel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die beantragte Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro für den außergemeindlichen Bereich und mehr als 5.000 Euro für den gemeindlichen Bereich beträgt. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben:

Personalausgaben:

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalausgaben ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung. Eine Förderung der Personalausgaben ist in der Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Person nach dem TV-L anfallen würde. Das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P ist zu beachten.

Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben sind eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung. Entsprechende Nachweise (Qualifikationsnachweise, Tätigkeitsdarstellung) sind mit dem Antrag vorzulegen.

Sachausgaben:

- **Honorarausgaben**
werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalls beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung schließt alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten ein.
Honorarzahlen an Personen in der regulären Arbeitszeit im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt sind ausgeschlossen. Das trifft auch für Vorstandsmitglieder des Verbandes/Vereins, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Bundes, der Länder und Kommunen zu.
- **Miet- und Mietnebenausgaben**
sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind.

- Reisekosten
sind maximal bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.
- Angemessene Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial
einschließlich Fachliteratur, Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit sind im notwendigen Umfang förderfähig.
- Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen/Beiträge zur Berufsgenossenschaft
sind förderfähig, soweit sie dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach angemessen sind.
- Ausgaben für Miete, Wartung und Instandhaltung von Geräten und Ersatzbeschaffungen
sind förderfähig, wenn keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung bestehen,
- Ausgaben für sonstige Sachkosten
sind förderfähig, soweit diese im Einzelfall notwendig und angemessen sind.

Nicht förderfähig sind:

Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Verpflegung (Speisen und Getränke), Präsente, Blumen und Verwaltungskostenpauschalen. Nur durch Einzelbelege nachweisbare Verwaltungsgemeinkosten gelten als förderfähig.

Wieviel Eigenmittel sind einzusetzen?

Der Projektträger soll sich in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Der Eigenanteil soll 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Träger, die nicht in der Lage sind, diesen Eigenanteil zu erbringen, haben dies nachvollziehbar zu begründen.

Für Projekte in Trägerschaft einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 40 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen.

Ausnahmen zum Eigenanteil kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem MGS nach Maßgabe der Ziffer 2.5 Satz 3 VVG zu § 44 LHO zulassen.

Bei Unterschreitung des Eigenanteils unter 40 Prozent muss die jeweilige Kommune eine aussagekräftige, überprüfbare Erklärung und entsprechende Nachweise als Grundlage einer begründeten Entscheidungsvorlage erbringen, die ein Abweichen vom einschlägigen Grundsatz rechtfertigen.

Liegt das beantragte Vorhaben auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Wo sind die Projektanträge einzureichen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

eingereicht werden.

Ihre Ansprechpartnerin im Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
ist Frau Lisa Schwanitz (Tel: 0355/2893-109; E-Mail: Lisa.Schwanitz@lasv.brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das LASV als Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MGS nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Entscheidungskriterien sind dabei u. a. die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen des geplanten Projektes, die Nachhaltigkeit des Ansatzes sowie die Wahrung der Vielfalt von Projektträgern.